

Wichtige Info



BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e. V. Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

Paderborn, 04. Juni 2014

Sehr geehrte Mitglieder,

von Zeit zu Zeit taucht immer wieder die Frage nach der Erforderlichkeit des Schießleiters auf. Hier nochmals einige klarstellende Anmerkungen:

Der Versicherungsschutz durch die BDMP-Versicherer ist nur dann gewährleistet, wenn das sportliche Schießen nach der genehmigten Sportordnung des BDMP e.V. von einer verantwortlichen Aufsichtsperson eröffnet, begleitet und beendet wird. In einer zwingend erforderlichen Abgrenzung der Begrifflichkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern haben sich die Vertragsparteien darauf verständigt, dass der Schießleiter als „verantwortliche Aufsichtsperson“ nach §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AWaffV definiert ist. Im Gegensatz zur „Aufsichtsperson“ nach § 10 Abs. 6 AWaffV hat die verantwortliche Aufsichtsperson sehr viel weitreichendere Aufgaben als die Aufsichtsperson (Aufsicht beim Schützen). Dementsprechend haben die Versicherer des BDMP den Begriff Schießleiter explicit in die Versicherungspolice aufgenommen, da ansonsten eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten und der Risikoeinschätzung nicht getroffen werden konnte. Die gesamte Versicherung ist nach diesen Kriterien konzipiert und kalkuliert worden. Ein Abweichen davon bedeutet ein Abweichen vom gültigen Versicherungsschutz. Anzumerken ist, dass es sich bei der verantwortlichen Aufsichtsperson um eine nach den Regularien des BDMP anerkannte verantwortliche Aufsichtsperson handeln muss. Beim Vorhandensein von Berechtigungen zur Ausübung der Schießleiterfunktion anderer Ausbildungsträger empfiehlt sich vor Aufnahme der Tätigkeit die Nachfrage beim VP Sport, ob der vorgelegte Nachweis den Anforderungen des BDMP-Versicherungsschutzes entspricht und anerkannt werden kann.

Das Erfordernis über das Vorhandensein eines BDMP-Schießleiters besteht auch unabhängig davon, ob es sich bei dem schießsporttreibenden Verein um eine rechtsfähige oder nicht rechtsfähige SLG handelt. Das Gesetz zielt eben nicht auf den Verein, sondern auf den Schützen und dessen Beaufsichtigung ab.

Gleiches gilt für Einzelmitglieder: Ein Einzelmitglied ist nach Definition unserer Satzung jemand, der keiner SLG angeschlossen ist. Das Gesetz bzw. die Verwaltungsvorschrift spricht hier von einem sog. „nicht organisierten Schützen“. Diese Einzelmitglieder profitieren beispielsweise nicht vom Verbandsprivileg des § 14 WaffG, d. h. sie können keine Verbandsbefürwortung erhalten. Aber auch Einzelmitglieder bedürfen der Aufsicht durch einen Schießleiter. Keinen Unterschied macht der Gesetzgeber, unter welchen Bedingungen eine Einzelperson (ob Einzel- oder SLG-Mitglied) schießen darf. Einzelpersonen dürfen dann alleine sportliches Schießen betreiben, wenn sie im Besitz eines Nachweises als „Verantwortliche Aufsichtsperson gem. §10 AWaffV“ sind und sonst kein weiterer Schütze auf dem Schießstand anwesend ist. Alle Risiken einer als Schießleiter auftretenden Person trägt diese Person aber grundsätzlich selbst.

Heinz-Peter Tränkle



Vizepräsident